

08. MAI 2012

**Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Dr. Wieland Schinnenburg, Katja Suding, Dr.  
Thomas-Sönke Kluth, Anna von Treuenfels (FDP) und Fraktion**

**zu Drs. 20/3884**

**Betr.: Lärmaktionsplanung**

Am 25. Juni 2002 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Umgebungslärmrichtlinie). Die am 18.07.2002 in Kraft getretene Richtlinie betrifft den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land oder in der Umgebung von Schulgebäuden und Krankenhäusern ausgesetzt sind. Den Umgebungslärm im Sinne der Richtlinie verursachen vor allem der Straßen-, Eisenbahn- und Flugverkehr sowie Industriegebiete in Ballungsräumen. Mit dem "Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" vom 24. Juni 2005 wurde die EG-Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die Umgebungslärmrichtlinie ging mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht über. Der sechste Teil des BImSchG „Lärminderungsplanung“ umfasst nun die Paragraphen 47a bis 47f und beinhaltet - neben Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen - Aussagen zu Zuständigkeiten, Zeiträumen und Anforderungen an Lärmkarten und Lärmaktionspläne.

Ein sogenannter Strategischer Lärmaktionsplan wurde in Hamburg Ende 2008 fertiggestellt und stellte das Ergebnis der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung dar. Im zweiten Schritt wurden ab 2009 die Lärmprobleme auf der Ebene der Bezirke weiter behandelt. Im Herbst 2010 wurden die Ergebnisse der öffentlichen Lärmforen in den Bezirken vorgestellt.

Hamburg ist keineswegs Vorreiter bei der effektiven Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie. Im Gegenteil werden nach der jetzigen Planung vor dem Jahre 2014 keine konkreten Lärminderungsmaßnahmen durchgeführt werden, also fast ein Jahrzehnt nach Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

Der Senat wird aufgefordert,

1. zusammen mit den Bezirken an besonders hoch belasteten Straßenabschnitten Maßnahmen zur Lärminderung festzulegen, die vorrangig umgesetzt werden sollen. Dabei soll diese Auswahl begründet, die Wirkung der Maßnahmen beschrieben und die dazugehörigen Planungen mit Maßnahmen, Zeit- und Kostenplan beziehungsweise Kostenträgern vorgestellt werden. Mindestens zwei solcher Maßnahmen pro Bezirk sollen im Jahre

2013 durchgeführt werden.

2. nachzuweisen, wie die für die Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie seit 2008 eingesetzten Mittel und Personalkräfte bisher eingesetzt wurden unter besonderem Bezug auf Drs. 19/3923 und die im Haushaltstitel 6900.541.03 dafür vorgesehenen Mittel.
3. darzulegen, wie der bisherige Fortschritt bei Lärminderungen beim Bahnlärm in Hamburg aussieht und welche Anstrengungen vom Senat unternommen wurden und in Zukunft unternommen werden sollen, die zuständigen Verkehrsträger verstärkt zur Verantwortung zu Lärminderungsmaßnahmen zu ziehen.
4. zu berichten, welche signifikanten Fortschritte es seit der Vorlage des „Strategischen Aktionsplans“ gegeben hat, Gewerbe- und Industrielärm in Hamburg zu verringern.
5. darzulegen, welche „ruhigen Gebiete“ lt. EG-Umgebungslärmrichtlinie in Hamburg festgelegt wurden, wie diese Festlegung mit den Bezirken abgestimmt wurde und welche konkreten Maßnahmen zum Schutz dieser „ruhigen Gebiete“ bisher umgesetzt wurden.
6. zu beschreiben, wie die Zusammenarbeit mit den benachbarten Gemeinden in Schleswig-Holstein und Niedersachsen bezüglich der EG-Umgebungslärmrichtlinie sich gestaltet hat und welche konkreten Maßnahmen sich daraus abgeleitet haben.
7. der Bürgerschaft darüber bis zum 31.12.2012 zu berichten.